

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ST. PETER AM HART

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026 des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde St. Peter am Hart betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde St. Peter am Hart vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 10. März 2016 idgF.

§ 3

Hundeabgabe

- (1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 20 Euro je Hund
- (2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50 Euro je Hund.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Jänner 2025 idgF.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.